

# Freiheitsstrafe als Fangnetz für Arme

## Arno Pilgram

Die soeben abgeschlossene österreichische Studie (Hammerschick u. a. 1998) über berufliche und strafrechtliche Karrieren von Strafgefangenen bzw. -entlassenen enthüllt nicht nur deren außergewöhnliche Arbeitsmarktferne, sondern auch Ferne zu zentralen Institutionen der staatlichen Sozialverwaltung und der Sozialversicherung. Für eine moderne Arbeitsgesellschaft und einen immer noch entwickelten Wohlfahrts- und Verwaltungsstaat bietet die Untersuchungspopulation ein äußerst untypisches Bild. Der Großteil der Gefangenen (selbst jener mit österreichischer Staatsbürgerschaft, von Fremden ganz abgesehen<sup>1)</sup>) hat keinen »Lebenslauf«, der sich amtlich nachvollziehen ließe – auch wenn man die umfassendsten Datenbestände der Versicherungsanstalten dazu auswertet. Die Betroffenen entziehen sich in der Mehrheit dem staatlichen »Monitoring« über ihre soziale und wirtschaftliche Existenz. Formell dokumentiert sind bei ihnen allenfalls Lücken im Verlauf der Beschäftigung und bei den Kontakten zur Arbeitsmarktverwaltung bzw. zum Sozialsystem. Es dominieren unter Gefangenen und Entlassenen also »Schattenexistenzen« mit undurchsichtigen und wohl auch prekären materiellen Reproduktionsgrundlagen in einer informellen Ökonomie, von denen sich ein Durchschnittsbürger nur sehr vage Vorstellungen zu machen vermag.

Die Grundlagen der Untersuchung, welche dies in voller Deutlichkeit zutage bringt und über die hier in Stichworten berichtet werden soll, bildeten Daten des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger (neben Vollzugs- und Strafreisterdaten) über eine für alle Gefangenen in bzw. Entlassenen aus österreichischen Justizanstalten repräsentative Auswahl<sup>2</sup> von knapp 1.000 Personen, die 1994 oder 1995 in Freiheit zurückkehrten. Sie wurden über eine biographische Zeitspanne von durchschnittlich 15 Jahren beobachtet, davon 12 Jahre vor dem Antritt der Haft (die letzten vier Jahre davon genauer), während der unterschiedlichen Haftzeiten sowie zwei bis drei Jahre nach Haftentlassung.

Die methodische Vorgangsweise der Untersuchung wurde bestimmt durch das zentrale Interesse der Studie und ihres Auftraggebers. Dieses richtete sich auf Beschäftigungsverläufe und deren Beeinflussung durch Haftepisode sowie durch die Strafvollzugsreform 1993. Um dieses Interesse zu befriedigen, mußte die Unzahl von Eintragungen, aus denen sich die Personendatenbestände des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger zusammensetzen, zunächst reduziert werden zu Kennziffern für die Beschäftigungskarrieren und den aktuellen Arbeitsmarktstatus der Untersuchungspopulation. Im wesentlichen wurden dafür einmal

die Beobachtungszeiträume in Perioden unterteilt (in erster Linie Jahres-, fallweise aber auch Monats- oder Vierjahresperioden). Zum anderen wurden vor allem aus den Zeitanteilen a) regulärer (unselbständiger und selbständiger sozialversicherter) Beschäftigung, b) gemeldeter Arbeitslosigkeit und c) fehlender Meldung sowohl von Beschäftigung wie von Arbeitslosigkeit (= Zeiten »Out of Labourforce«, OLF) Indikatoren für den »Arbeitsmarktstatus« der untersuchten Personen(gruppen) in den Perioden und in der Periodenabfolge gebildet.

Die Bemühungen blieben in dem Sinne vergeblich, daß sich die Gefangenekarrieren nicht im allgemeinen als Varianten von »Beschäftigungskarrieren« darstellen ließen. Vielmehr sticht hervor, daß sich in jeder Vorhaftperiode zwischen 55 und 58 Prozent der Untersuchungspopulation überwiegend (> 50 % der Zeit) weder in einem regulären Beschäftigungsverhältnis befanden, noch die Dienste des Arbeitsmarktservice AMS (Arbeitsvermittlung, Förderungsmaßnahmen oder Versicherungsleistungen in Form von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe) in Anspruch nahmen, das heißt im sogenannten »Out of Labourforce«-Status verbrachten. Höchstens ein Viertel dieser »OLF-Zeiten« war seinerseits durch Haftzeiten verursacht, minimale Prozentanteile durch Krankenstände (mit Bezügen aus der Krankenversicherung) oder Pensionsbezugszeiten. Der Großteil der OLF-Zeiten blieb hingegen im Dunkel (»Null-Zeiten« in der Diktion der Arbeitsmarktforscherkollegen). Inwieweit in diesen Zeiten Beziehungen zu anderen öffentlichen oder privaten sozialen Institutionen gepflegt wurden und sich dies in Leistungen (samt Verhaltensbedingungen und Kontrollen) niederschlug, ist nicht auf dieselben Weise zuverlässig rekonstruierbar wie die Position am Arbeitsmarkt und gegenüber den ihn flankierenden Einrichtungen. Über den Bereich der kommunalen Sozialhilfe etwa fehlen entsprechende zentrale Aufzeichnungen. Bei arbeitsfähigen Personen, welche den regelmäßigen AMS-Kontakt unterlassen, sind jedoch Dauerleistungen aus der Sozialhilfe, und damit eine einigermaßen stabile Existenz als (unmittelbare) Sozialhilfebezieher, ebenfalls auszuschließen.

Der auf dem regulären Arbeitsmarkt auftretende Teil der Untersuchungspopulation ist der konstant kleinere, zeigt allerdings im Verlauf der Zeit innere Umschichtungen. Der Anteil der Beschäftigten wird vor der Haft zunehmend geringer, jener der arbeitslos Gemeldeten größer. Im dritten Jahrviert vor Haft waren die untersuchten Strafgefangenen bzw. -entlassenen durchschnittlich noch 37 Prozent der Zeit sozialversichert beschäftigt, im letzten Jahr vor Haft nur noch 22 Prozent (dabei nur 19 Prozent der Gefangenen

In den letzten Jahren vor einer Inhaftierung vollziehen sich viele Lebensläufe jenseits der staatlichen Sozialverwaltung, dokumentieren sich als Lücken im Datenbestand der Arbeits- und Sozialämter. Eine Haftstrafe als »ultima ratio« der sozialen Kontrolle läßt sich gegenüber in dieser Weise marginalisierten Menschen offenbar leichter rechtfertigen als gegenüber Menschen, deren Biographie sich im Rahmen sozialstaatlicher Mechanismen bewegt.

## »Strafvermeidende Handlungsmöglichkeiten werden bei den vom Arbeitsmarkt sowie bei den öffentlichen Sozialleistungen verwaltenden Institutionen weitgehend abgeschnittenen Personenkreisen allem Anschein nach weniger ausgeschöpft als bei anderen Gruppen«

mehr als die Hälfte und nur fünf Prozent mehr als 90 Prozent des Jahres). Die durchschnittliche Zeit gemeldeter Arbeitslosigkeit stieg komplementär von sieben auf 19 Prozent der jeweiligen Periode.

Man kann hierin zu aller Marginalität hinzu auch noch Anzeichen einer beruflichen Abstiegsentwicklung, einer zunehmenden Unverwertbarkeit der Arbeitskraft auf dem Arbeitsmarkt erkennen. Die »Arbeitslosenquote« (unter den überhaupt am regulären Arbeitsmarkt Auftretenden der Untersuchungsgruppe und unter Vernachlässigung der vielen dem regulären Arbeitsmarkt völlig Abgekehrten) beträgt am Beginn der Beobachtungsperiode »nur« rund 20 Prozent, im Vorhaftjahr hingegen knapp 50 Prozent, die »Erwerbsquote« (errechnet aus dem mittleren Zeitanteil beschäftigter plus im Krankenstand befindlicher Personen an allen Strafgefangenen) demgegenüber nur noch knapp 25 Prozent. Das entspricht deutlich weniger als einem Drittel der »Erwerbsquote« einer nach Alter und Geschlecht vergleichbaren Bevölkerungsgruppe.

Auch wenn dieses erste Bild große Arbeitsmarktferne und zunehmenden Mißerfolg am Arbeitsmarkt vermittelt, darf man nicht übersehen, daß nicht mehr als ein Fünftel (20 Prozent) der Untersuchungspopulation während der letzten vier Jahre vor Haftantritt überhaupt nie irgend eine reguläre Beschäftigung gesucht und gefunden hat, 80 Prozent hingegen wenigstens die eine oder andere Beschäftigungsepisode zu verzeichnen haben. In jedem der vier Vorhaftjahre zumindest einmal kurzfristig beschäftigt gewesen zu sein, gelingt allerdings nur einem Drittel (33 Prozent) der Gefangen/Haftentlassenen, überwiegend (> 50 Prozent der Zeit) beschäftigt gewesen zu sein gar nur einer Minderheit von acht Prozent. Daraus kann man insgesamt ein Bestreben um Zugang zum Arbeitsmarkt ablesen, welches jedoch weithin und zunehmend erfolglos bleibt. Im Prinzip ist die Ausgangslage von Jüngeren und Qualifizierten zwar am Beginn der Beobachtungszeit günstiger, vor Strafe jedoch erstaunlich angeglichen, was einen Hinweis auf soziale Abstiegsprozesse darstellt.

Offenbar halten primärer und sekundärer bzw. gestützter Arbeitsmarkt für die Population nicht jene Angebote bereit, die für ihre Bedürfnisse, Erwartungen und Fähigkeiten maßgeschneidert wären. Wohl wird es immer wieder auf regulären Arbeitsplätzen, mit AMS-Kontakten oder Förderungsmaßnahmen nach dem AMFG versucht, eine stabile Existenzgrundlage bildet sich daraus nicht.

Charakteristisch für die Gefangenpopulation ist also, daß sie sich für öffentliche Instanzen in der Welt der Arbeit und der sozialen Dienste nicht sicher verorten läßt, sondern weithin in einem unausgeleuchteten gesellschaftlichen Abseits zu existieren scheint. Ob diese eigenartige Schattenexistenz eine Armutsexistenz ist, ist im Prinzip of-

fen. Nur wo SV-Beiträge bezahlt werden, bei regulären Beschäftigungsverhältnissen, welche die Ausnahme darstellen, zeigen die Angaben über Beitragsbemessungsgrundlagen, daß niedrigste Einkommen deutlich überwiegen. Die wenigen dokumentierten Sozialeinkommen (Rnten und Krankengelder) orientieren sich naturgemäß ebenfalls an diesen niedrigen Einkommen. Improvisationen mit instabilen und problematischen Einkommens- und Unterhaltsmixturen, materielle Armutshälften erscheinen für den Bereich der von der Sozialversicherung nicht dokumentierten Existenz und Lebensphasen nicht weniger wahrscheinlich.

### Entschiedene Strafen

Was besagen solche Befunde? Unterstreichen sie bloß den neuerdings wiederentdeckten Zusammenhang zwischen Armut und Kriminalität, passen sie in die Indizienkette – an der zur Zeit augenscheinlich gebastelt wird – für die kriminelle Bedrohlichkeit von Marginalisierten?

Man muß die Daten vor dem Hintergrund lesen, daß in Österreich gerade 4 Prozent der angezeigten Straftäter und 11 Prozent der Verurteilten eine (unbedingte oder teilunbedingte) Freiheitsstrafe erhalten. Es existiert ein ganzes Spektrum von anderen und im Regelfall praktizierten Möglichkeiten des Umgangs mit strafrechtlichen Konflikten. Zwar konnten in der vorliegenden Untersuchung keine vergleichbaren Sozialversicherungsdaten für einen Querschnitt aller Straffälligen oder Verurteilten erhoben werden, wohl aber sind die Hinweise auf eine sozial selektive Anwendung von strafrechtlichen Maßnahmen zahlreich

**Tabelle 1: Mittlerer Zeitanteil, den Personen vor/nach Haft im verschiedenen Arbeitsmarktstatus zubringen**

	4. J. vor Haft	3. J. vor Haft	2. J. vor Haft	1. J. vor Haft	1. J. nach Haft	2. J. nach Haft	3. J. nach Haft
beschäftigt	32	30	28	22	21	22	22
arbeitslos							
gemeldet	12	14	15	19	26	20	17
OLF-Krankenstand	2	2	2	3	3	3	4
OLF-Pension	2	2	2	3	4	5	4
OLF-Haft	13	13	13	8	7	10	9
OLF*)-»Nullzeit«	39	38	38	45	39	39	43
% nie beschäftigt	39	40	40	48	47	56	60

\*) OLF = Out of Labourforce (nicht beschäftigt, nicht arbeitslos gemeldet)

genug. So hat erst jüngst wieder eine Untersuchung über sämtliche Varianten sozialer Intervention durch Straffälligenhilfe in Österreich über Sozialdaten von Klienten verfügt und gezeigt, daß vor allem sozial wohlintegrierte Personen den Justizinstanzen für den Außergerichtlichen Tatsausgleich prädestiniert erscheinen (Pilgram 1997a, S. 48 ff.). Diese und sonstige strafvermeidende Handlungsmöglichkeiten werden bei den vom Arbeitsmarkt sowie bei den öffentlichen Sozialleistungen verwaltenden Institutionen weit-

gehend abgeschnittenen Personenkreisen allem Anschein nach weniger ausgeschöpft als bei anderen Gruppen. Daß bestimmte Strafgefangene im Vollzug zu finden sind, ist insofern das Ergebnis von Entscheidungen, in deren Logik die soziale Marginalität immer schon eine Rolle spielt.

Auch bei Marginalen wird zwar die (Freiheits-)Strafe heute nicht mehr und auch nicht schon wieder einfach als Strafe legitimiert, sondern insbesondere von ihrem instrumentellen Nutzen her, der im Prinzip (soziale Randexistenzen nicht a priori ausgenommen, also universell) reintegrativ konzipiert ist, wobei auf sonstige Ressourcen der gesellschaftlichen Integration Bedacht genommen, diese nicht konterkariert werden sollen. Programmatisch manifest sind die europäischen Strafrechte der Gegenwart nicht von einer Idee der (Chancen-)Vernichtung und Beseitigung von Überflüssigen geleitet (wie dies in den USA immer stärker hervortritt: Ortner u.a. 1998), sind Aussöndern und Unschädlichmachen nur im Sonderfall gebilligt, wofür Marginalität als solche nicht das eigentliche Kriterium darstellt (eher persönlich zurechenbare Defizite). Die Entscheidung für eine Freiheitsstrafe als instrumentelle erscheinen zu lassen und als zweckrationalen Akt der »Sozialkontrolle« zu legitimieren, gelingt jedoch bei Marginalen leichter als bei anderen Gruppen. Die Strafentscheidung fällt hier konfliktfreier, weil die Sanktion dem Anschein nach nicht kontraproduktiv in andere formelle soziale Beziehungen und Netze eingreift, weil deren Fehlen als Manko und der Vollzug als »Fangnetz« begriffen werden können. Wenn auch bei der Freiheitsstrafe derzeit kein explizites Programm zur Aussönderung oder »innerem Ausschließung« Marginaler zur Anwendung kommt, sind sie dadurch, daß man sie als solche nicht (mehr) teilhaben läßt an inklusiven Alternativen, dazu verurteilt, die Kosten der Droh- und Herrschaftsfunktionen des Gefängnisses zu tragen. Gerechtfertigt scheint dies durch Annahmen, die Freiheitsstrafe würde bei diesem Kreis die geringsten sozialen Kosten verursachen, ja möglicherweise sogar Besserungsnutzen stiften.

Tatsächlich liefert die Untersuchungspopulation Gefangener ein Bild der Bindungslosigkeit, der Ungreifbarkeit und Unverpflichtbarkeit. Dem vergleichsweise abgesicherten Betrachter ist nur schwer vorstellbar, wie entsprechende Existenzen im Rahmen sozialer Normen gemanagt werden können. Es haftet ihnen zumindest insofern der Geruch des Irregulären an, als dahinter eine inakzeptable, um Institutionen und Regeln unbekümmerte und parasitäre Armutspraxis vermutet wird – Einkommensbezug unter Umgehen von Steuer und Versicherung, unzulässiger Bezug von Sozialeinkommen, privates Schmarotzertum etc., wenn nicht gar »Gefährlichkeit«, »crime as social control« (als spezifisches Mittel der Situationskontrolle durch Unterprivilegierte; Black 1984a), als »Gewohnheit« unterstellt wird. Bei den nicht am Arbeitsmarkt und im Sozialsystem verankerten und gebundenen Personen kann die Freiheitsstrafe insoweit am ehesten als vertretbar, ja als adäquat gelten. Ihnen gegenüber werden andere Stile der Reaktion nicht so leicht in Betracht gezogen, wie sie außerhalb des Strafrechts verbreiteter sind, wie sie aber selbst das Strafrecht zur Genüge kennt. Donald Black (1984b), z. B. nennt neben den »punitive« »kompensatorische«, »therapeutische«, »rekonziliatorische« Reaktionen. Solchen und nur solchen nichtintegrierten Gruppen gegenüber kann eine »tatzentrierte«, eine nicht um die Schadensbearbeitung, nicht um die Person oder deren Sozialbeziehungen bekümmerte Antwort relativ problemfrei gewählt, ja bevorzugt werden. Satisfaktionsfähigkeit, Lernfähigkeit, Verluste anderer infolge der Strafe

brauchen gar nicht erst wirklich kalkuliert zu werden, wenn der Betroffene nicht eingebettet ist in ein Netz regulärer sozialer Arbeitsbeziehungen produktiver und konsumptiver Natur.

Anders beim sozial integrierten Straftäter: Ihm gegenüber äußert sich höhere »soziale Verantwortung« der Strafverfolgungsinstanzen (von der Polizei und Rechtsprechung bis hin zu den sozialen Einrichtungen in ihrem Umfeld), bei ihm endet sie aber auch rasch. Bewiesen wird sie durch Spielraum für Selbstregulation, durch nicht oder sparsam intervenierende Diversionsmaßnahmen, durch Bewährungsauflagen und Strafabstandsangebote, allerlei Verhandlungen und Gegengeschäfte. Die Reaktion geht dabei nicht von Sozialintegration als notdürftigem Ergebnis von Zwangsmaßnahmen aus, sondern von erwiesener Integrationsbereitschaft, von einer sozialen Konsensbasis zwischen fehlgetretenem »Täter« und »Gesellschaft«, von jemandem, der durch Kriminalität weniger gewinnt als durch Konformität etc. Die strafrechtliche Reaktion soll in diesem Fall andere soziale Kontrollmechanismen nicht stören oder gar außer Kraft setzen, sie vielmehr unterstützen, deren Logik und Methoden übernehmen.

### **Bedingte Verbesserungen**

Angesichts der skizzierten Entscheidungslogik kann unterstellt werden, daß sie selbst für soziale Randlagen verantwortlich sei, daß sie die Voraussetzungen schaffe, damit sich die zugrundegelegten Annahmen über »Armut und Kriminalität« bewahrheiten. Welchen Stellenwert Haftepisode tatsächlich für soziale Karrieren haben, wird jedoch selten genau beobachtet und in der Regel wird ausschließlich über hohe Wiederverurteilungsraten (oft fälschlich als »Rückfallraten« bezeichnet) ein negativer Einfluß bestätigt gefunden. Im empirischen Desinteresse an der beruflichen und gesellschaftlichen Position Strafentlassener (solche Recherchen werden im Grunde für überflüssig gehalten und unterbleiben nicht nur aus Datenmangel) äußert sich seinesseits eine unhinterfragte Identifikation von Stigmatisierten, Ausgegrenzten, in ihren Teilnahmechancen Beschränkten und »Kriminellen«. (Die Logik der gefängniskritischen Argumentation unterscheidet sich dabei nicht grundsätzlich von jener der praktischen Theorien der Strafrechtsanwender zu »Armut und Kriminalität«.)

Wenn ich hier die Situation Strafentlassener am Arbeitsmarkt und gegenüber Einrichtungen seiner Verwaltung mit denselben Mitteln skizziere wie die Situation vor Haft, so jedenfalls nicht, um nun auf diese Weise den empirischen Beweis für den Zusammenhang von Armut und (Rückfall-)Kriminalität zu liefern bzw. so mißverstanden zu werden. Gezeigt werden kann und soll mit weiteren Ergebnissen der vorliegenden Untersuchung, welchen Stellenwert Haftepisode in den hier als formelle Beschäftigungs- und Sozialeinkommenskarrieren konzipierten Lebensläufen von Strafgefangenen und -entlassenen einnehmen, wie es nach Unterbrechungen ihrer beruflichen und sozialinstitutionellen Biographie durch Haft »weitergeht«.

Dabei auch konkret zu beachten, unter welchen arbeits- und sozialrechtlichen Bedingungen die Strafe vollzogen wird, war eine Vorgabe der Studie, die sich als sinnvoll und aufschlußreich erwies. Die eine Hälfte der untersuchten Personen ist nämlich bereits in den Genuss der Strafvollzugsnovelle 1993 gekommen, welche insbesondere die kollektivvertragliche Entlohnung und die Arbeitslosenversi-

**»Die Entscheidung für eine Freiheitsstrafe als instrumentelle erscheinen zu lassen und als zweckrationalen Akt der ›Sozialkontrolle‹ zu legitimieren, gelingt bei Marginalen leichter als bei anderen Gruppen. Die Strafentscheidung fällt hier konfliktfreier, weil die Sanktion dem Anschein nach nicht kontraproduktiv in andere formelle soziale Beziehungen und Netze eingreift, weil deren Fehlen als Manko und der Vollzug als ›Fangnetz‹ begriffen werden können«**

**»In Anbetracht ihrer unbefriedigenden Position auf dem Arbeitsmarkt ist die Beschäftigungsrate Gefangener im Strafvollzug bemerkenswert hoch. Obwohl es in der Haft beträchtliche Beschäftigungshindernisse gibt, sind nur 18 Prozent der Gefangenen im Vollzug überhaupt nie, zwei Dritteln sogar mehr als die Hälfte der Haftzeit beschäftigt«**

cherung (AIV) für Strafgefangene einführt. Durch die Rechtsreform wurde der Strafvollzug quasi als (geschlossener) Teil eines staatlich gelenkten und bewirtschafteten sekundären Arbeitsmarktes und wurden Gefangene als ein Teil der Erwerbsbevölkerung konstituiert (Pilgram 1997b).

In Anbetracht ihrer – wie oben dargestellt – unbefriedigenden Position auf dem Arbeitsmarkt ist die Beschäftigungsrate Gefangener im Strafvollzug bemerkenswert hoch. Obwohl es in der Haft beträchtliche Beschäftigungshindernisse gibt (z. B. durch die gerichtliche Untersuchung), sind nur 18 Prozent der Gefangenen (zumeist wegen sehr kurzer Inhaftierung) im Vollzug überhaupt nie, zwei Dritteln sogar mehr als die Hälfte der Haftzeit beschäftigt. (Bei den längeren Strafen von mehr als einem halben Jahr sinkt die Rate der andauernd Unbeschäftigte auf sechs bis neun Prozent. Der Strafvollzug kommt hier an »Vollbeschäftigsverhältnisse« heran.) Von Bedeutung ist, daß die Beschäftigung in Haft relativ unabhängig davon ist, wie qualifiziert für bzw. integriert in den Arbeitsmarkt der Gefangene vor Inhaftierung war. Dies ist zwar unter dem Gesichtspunkt des aufrechten Arbeitswanges für Gefangene zu beurteilen. Dieser bindet aber zugleich die Anstalten (die Öffentlichkeit) in hohem Maß, Beschäftigung für Gefangene zu organisieren – konsequenter als dies inzwischen für »freie Arbeitslose« geschieht. Wie unbefriedigend Gefangenearbeit auch sein mag, so ist sie doch seit der Vollzugsnovelle 1993 weitgehend »normal« bezahlt und sozialversichert (zu den Einschränkungen vgl. Pilgram 1997b). Somit ist es berechtigt zu formulieren, daß das Strafvollzugssystem »kompensatorisch« wirkt, indem es – von Ausnahmen wie etwa Ausländern und Frauen abgesehen – einem Personenkreis gute »Beschäftigungschancen« offeriert, der am »freien Arbeitsmarkt« schon lange keine mehr vorgefunden hat (Tabelle 2).

Ein vom Beschäftigungsvolumen abgeleiteter, greifbarer Effekt der Vollzugsnovelle ist ein stark angewachsener Anteil Haftentlassener mit Anwartschaft auf – wenn auch sehr geringes – Arbeitslosengeld (AlG) zum Zeitpunkt der Rückkehr in die Freiheit. Am deutlichsten steigt die soziale Sicherheit durch die AIV nach der Vollzugsnovelle bei den Gefangenen mit langen Strafen. Sie stehen – nach der Vollzugsnovelle entlassen – anspruchsrechtlich so gut bzw. zum Teil sogar besser da als bisher Nicht-Vorbestrafte oder vor Haft relativ gut Beschäftigte, sofern diese nur kurze Strafen zu verbüßen hatten. Weniger positiv hat sich die durch die Reform erreichte Lohn erhöhung als solche ausgewirkt. Sie ging einher mit einer Erweiterung der materiellen Dispositionsmöglichkeiten von Gefangenen, und diese ging über den Anstieg der Einkommen hinaus. Gefangene konsumieren heute in Haft mehr, und zwar mehr, als sie nach Abzug des Haftkostenbeitrags zusätzlich verdienen und zurücklegen. Ihr rechtlicher Spielraum läßt sie inzwischen während des Freiheitszugs mehr an »Eigenmitteln« (etwa Mitteln ihrer Angehörigen) verzehren, statt umgekehrt zur finanziellen Entlastung zu dienen. Insofern sind Gefangene uninteressiert durchaus typisch in die Konsumwelt einbezogen.

von 44 auf 25 Prozent und die der Notstandshilfebezieher von 31 auf 21 Prozent, während die auf AlG Anspruchsbe rechtigten von 25 auf 54 Prozent und die tatsächlichen Konsumenten von AlG immerhin von 18 auf 40 Prozent an stiegen. Besonders signifikant ist die Entwicklung bei den lange Bestraften (Entlassung nach mehr als einem Jahr Haft): Hier geht die Zahl der gänzlich sozialhilfeabhängigen Personen um fast vier Fünftel (von 48 auf 10 Prozent) zurück, wohingegen nunmehr 68 Prozent statt bisher 13

### Fortlaufendes Leben

Wie weit wird dies über den Vollzug hinaus relevant? Im ersten Jahr nach Haftentlassung treten bemerkenswerterweise soviele Personen aus der Untersuchungspopulation auf dem Arbeitsmarkt auf (stehen diesem formell zur Verfügung), wie nie sonst in der Beobachtungszeit, und ist der Anteil der Personen im OLF-Status so niedrig wie nie zuvor oder danach. Die Haft hat zwar keinen positiven »Effekt« auf die Chancen regulärer Beschäftigung. Die Haftentlassenen (zur hier aus Platzgründen unmöglichen, aber notwendigen Differenzierung innerhalb der Haftentlassenen vgl. Hammerschick u. a. 1998, Kap. 2 und 4. Siehe auch FN 14) stehen in puncto sozialversicherte Beschäftigung im Jahr 1 nach Haft auf exakt demselben Außenseiterplatz, den sie vor Haft auf dem Arbeitsmarkt eingenommen haben. Was sich hingegen gegenüber dem letzten Vorhaftjahr deutlich verändert, ist die Bereitwilligkeit (vielleicht auch die Not und mittlerweile auch die Zweckmäßigkeit), das AMS (oder von diesem beauftragte Institutionen der Haftentlassenen hilfe) zu kontaktieren, materielle Leistungen der AIV anzunehmen und die Beratungs-/Vermittlungs-Auflagen dafür zu erfüllen. Immerhin zwei Drittel (67 Prozent) der Haftentlassenen suchen in dieser Zeit wenigstens einmal das AMS auf, und diese Personen bleiben durchschnittlich länger als in den Vorhaftzeiten arbeitslos gemeldet (vgl. Tabelle 1).

Wenn man die beiden Entlassungsjahrgänge (vor und nach voller Reformwirksamkeit) vergleicht, zeigt sich, daß dieses Muster allerdings nicht erst im Gefolge der AIV-Reform und verbesserter Leistungsansprüche von Strafentlassenen auftritt. Auch ohne Anspruch auf AIG oder auch Notstandshilfe suchten Entlassene im ersten Jahr nach Haft häufiger denn je den AMS-Kontakt, möglicherweise als Voraussetzung für allfällige Sozialhilfeleistungen. Verändert hat sich jedoch die Position Entlassener insofern, als nun in vielen Fällen aus bisher Sozialhilfeabhängigen Berechtigte auf Leistungen aus der AIV und hierbei aus Notstandshilfe beziehern materiell und rechtlich bessergestellte Bezieher von AlG wurden. Die Zahl der völlig Unversicherten reduzierte sich bei den nach Reformwirksamkeit Entlassenen

**Tabelle 2: Beschäftigung in Haft**

Anteil der Beschäftigungszeit an Haftzeit	gesamt	im Jahr vor Haft			Strafdauer		
		nie der Zeit beschäftigt	bis 5 %	> 50 %	bis 6 M	6 M.–1 J.	1^J.
nie beschäftigt	18	19	17	16	30	5	8
bis 50 % beschäftigt	15	16	14	16	15	22	10
> 50 % beschäftigt	67	65	69	69	55	74	82
Summe %	100	100	100	100	100	100	100

**Tabelle 3: Anwartschaft auf und Bezug von Arbeitslosengeld bei Haftentlassung<sup>+</sup>, nach Haftdauer**

%-Anteil	vor Reform		nach Reform		Entlassene nach bis zu 6 M. Haft		Entlassene nach > 6 M. bis 1 J. Haft		Entlassene nach 1 J. Haft	
	Entlassene	1994	Entlassene	1995	1994	1995	1994	1995	1994	1995
<b>kein Anspruch</b>	<b>75</b>	<b>46</b>	<b>71</b>	<b>62</b>	<b>77</b>	<b>57</b>	<b>79</b>	<b>16</b>		
davon:										
kein Bezug**	44	25	40	27	46	42	48	10		
Bezug (Notstandshilfe)**	31	21	31	35	31	15	31	6		
<b>Anspruch</b>	<b>25</b>	<b>54</b>	<b>29</b>	<b>38</b>	<b>23</b>	<b>43</b>	<b>21</b>	<b>84</b>		
davon:										
kein Bezug**	7	14	10	13	6	13	3	16		
Bezug**	18	40	19	25	17	30	18	68		

\* Anwartschaft 8 Tage nach Haftentlassung

\*\* im Verlauf des ersten Jahres nach Haft zumindest zeitweilig

Prozent ALG-Bezieher sind (gegenüber 6 statt 31 Prozent bloßer Notstandshilfebezieher vor Reform).

Das neue Verhältnis zum regulären Arbeitsmarkt und seinen Institutionen hinterläßt in der Regel allerdings keine bleibenden positiven Spuren. Im zweiten und dritten Nachhaftjahr zeigt sich nicht nur das gewohnte Bild der Arbeitsmarktferne, es wird sogar noch drastischer. Ein noch größerer Anteil (als vor der Haft) von Personen aus der Untersuchungspopulation erhält ganzjährig nie eine reguläre Beschäftigung. (Keinen einzigen Tag einer versicherten Beschäftigung gehen im ersten Jahr nach Haft 47, im zweiten 56 und im dritten 60 Prozent der untersuchten Personen nach.) Das in Summe stagnierende Beschäftigungsvolumen der Haftentlassenen konzentriert sich zunehmend auf eine sehr kleine Gruppe, die mit konstanter Arbeit noch einmal den sozialen Anschluß an die Erwerbsgesellschaft wiederfindet. Es läßt sich eine Polarisierung beobachten, weitere Marginalisierung einerseits und Anzeichen sozialer Konsolidierung andererseits. Diese setzt eher günstige Umstände (junges Alter, Berufsqualifikation etc.) voraus. Als berufsbiographische Zäsur wird die Haft somit allenfalls bei einem Teil der Entlassenen, und das erst im zweiten und dritten Nachhaftjahr erkennbar, während das erste noch durch gewisse »Arbeitsmarkthoffnungen« der Entlassenen und durch im Prinzip befristete Leistungen des AMS an sie gekennzeichnet ist.<sup>3</sup>

Haftepisode stehen aber nicht an markanten Wendepunkten in »grauen« Armuts- oder Abstiegskarrieren – weder in die eine noch in die andere Richtung –, sie verändern wenig, und wenn, dann nur bei wenigen und zumeist nur vorübergehend. Das dokumentierte Verhalten der untersuchten Strafentlassenen am Arbeitsmarkt und gegenüber dem AMS wurde auch durch die Vollzugsreform 1993 nicht wesentlich berührt, ebensowenig wie diese die Bedingungen am Arbeitsmarkt zu beeinflussen vermochte. Verändert wurden – nach den erfaßten Kriterien der Arbeitsmarktintegration instrumentell wirkungslos – die sozialen Rechte der Untersuchungspopulation. Innerhalb der Strafe und Diskriminierung wurde »entdiskriminiert«, ja wurden benachteiligte Arbeitsmarktlagen sogar ansatzweise »kompensiert«. Der Hebel ist dabei in einer Weise angesetzt, die Kraft und Ressourcen eher vernichtet als potenziert. Sozialpolitik für Arbeitslose über den Strafvollzug zu finanzieren, ist denkbar teuer, in anderer Form aber anscheinend bereits schwerer zu haben.

### Verschärzte Unterschiede

Dies wäre an sich der Punkt, um die kurSORISCHE Darstellung einer Studie abzuschließen, in welcher die »Rückfallsfrage« nachrangig war. Nichts über die Wiederverurteilungsräten zu sagen, könnte jedoch den Vorwurf eintragen, ein kriminalpolitisch relevantes Ergebnis vorzuenthalten. Tatsächlich erweist sich die Korrelation zwischen »Arbeitsmarktstatus« (im weiteren Sinn wohl auch von »Armut«) und Wiederverurteilung enger als zwischen dieser und jedem anderen erfaßten Personenmerkmal (inklusive Geschlecht, Alter, Berufsqualifikation, Strafdauer etc., mit Ausnahme der Variable »Vorstrafen«), aber bei weitem nicht als ideal. 63 von 100 im ersten Nachhaftjahr überwiegend (> 50 Prozent der Zeit) regulär Beschäftigten, aber nur 39 von 100 überwiegend Arbeitsmarktfernen (im OLF-Status) gelingt es, in der Beobachtungszeit von zwei Jahren ohne Wiederverurteilung zu bleiben. Bei der ersten Gruppe

**»Sozialpolitik für Arbeitslose über den Strafvollzug zu finanzieren ist denkbar teuer, in anderer Form aber anscheinend bereits schwerer zu haben«**

**Tabelle 4: Beschäftigungsmerkmale im 1. Jahr nach Haft und Wiederverurteilungen, nach Entlassungsjahrgang**

<b>1994 Entlassene</b>		überwiegende Arbeitsmarktposition nach Haft			
	Wiederverurteilung nach Entlassung	beschäft.	AL-Meld.	OLF	keiner
nein	64	48	45	39	
ja, ohne Freih.str.	18	18	16	34	
ja, zu Freiheitsstr.	18	34	40	27	
Summe %	100	100	100	100	
<b>1995 Entlassene</b>		überwiegende Arbeitsmarktposition nach Haft			
	Wiederverurteilung nach Entlassung	beschäft.	AL-Meld.	OLF	keiner
nein	61	62	29	29	
ja, ohne Freih.str.	20	19	22	21	
ja, zu Freiheitsstr.	18	19	50	50	
Summe %	100	100	100	100	

enden knapp die Hälfte der Wiederverurteilten neuerlich im Gefängnis, bei der zweiten 70 Prozent.

Vor und nach der Strafvollzugsnovelle 1993 Entlassene unterscheiden sich insgesamt nicht signifikant in Bezug auf

die Häufigkeit von Wiederverurteilungen, der Zusammenhang zwischen Arbeitsmarktstatus und Wiederbestrafung scheint jedoch noch enger geworden zu sein. Vor Reform und Besserstellung der arbeitslosen Entlassenen glichen die Wiederverurteilungsraten überwiegend arbeitslos Gemeldeter den hohen Raten überwiegend im OLF-Status Befindlicher, nach der Reform zeigten die Wiederverurteilungsraten gemeldeter Arbeitsloser mehr Ähnlichkeit mit den niedrigeren Raten vorwiegend Beschäftigter. Vor Reform wurde etwa die Hälfte der nach Entlassung nicht entweder überwiegend Beschäftigten oder arbeitslos Gemeldeten binnen Zweijahresfrist wiederverurteilt, nach der Reform waren es fast drei Viertel.

Das Risiko, wiederverurteilt und eingesperrt zu werden, scheint für jene geringer zu werden, denen es zumindest leidlich gelingt, eine reguläre Position am Arbeitsmarkt und gegenüber AMS-Institutionen zu finden und aus der Vollzugsreform einen Nutzen zu realisieren, für alle anderen scheint das Risiko zu steigen. Die Grenzen werden ten-

denziell schärfster gezogen, Armut bzw. Marginalität zu einem noch relevanteren Kriterium für die Kriminalisierung, als sie es ohnedies bereits sind. Vielleicht hat sogar die

**Tabelle 5: Wiederverurteilungsraten nach überwiegendem Arbeitsmarktstatus im 1. Jahr nach Haft (alle Entlassenen)**

	beschäftigt	arbeitslos gemeldet	OLF	kein Status vorherrsch.
nein	63	54	39	35
ja, ohne Freih.str.	19	18	18	29
ja, zu Freiheitsstr.	18	29	43	36

wohlmeinende Reform selbst dazu beigetragen, die Geduld im Umgang zwischen jenen, die von der Reform ausgelassen wurden oder ihre Chancen ausgelassen haben, und ihrer sozialen Umgebung – namentlich den Instanzen der Kriminalitätskontrolle – weiter zu erschöpfen.

*Dr. Arno Pilgram ist Mitarbeiter am Institut für Rechts- und Kriminozoologie in Wien und Mitherausgeber dieser Zeitschrift*

## Literatur

- Black, Donald (1984a), Social Control as Dependent Variable. in: ders. (Ed.), Towards a General Theory of Social Control. Vol. 1. Orlando/London, 1-36.
- Black, Donald (1984b), Crime as Social Control. in: ders. (Ed.), Towards a General Theory of Social Control. Vol. 2. Orlando/London, 1-27.
- Hammerschick, Walter u.a. (1998), Berufliche und kriminelle Karrieren. Die Rolle von Strafvollzug und AMS bei der Rehabilitation von Strafgefangenen. Wien (Forschungsbericht des Instituts für Rechts- und Kriminozoologie).
- Ortner, Helmut/Pilgram, Arno/Steinert, Heinz (Hrsg.) (1998), New Yorker »Zero-Tolerance«-Politik (Jahrbuch für Rechts- und Kriminozoologie 1998). Baden-Baden.
- Pilgram, Arno (1997a), Straffälligenhilfe in Österreich. Maße, Muster, Folgerungen. SUB (Sozialarbeit und Bewährungshilfe), 19, (Heft 2-3), 36-54.
- Pilgram, Arno (1997b), Voraussetzungen, Perzeption und Folgen der österreichischen Vollzugsnovelle 1993. in: Hammerschick Walter / Pilgram Arno (Hrsg.), Arbeitsmarkt, Strafvollzug und Gefangenearbeit (Jahrbuch für Rechts- und Kriminozoologie 1997). Baden-Baden, 49-68.

## Anmerkungen

1 Sie müssen hier ihrer Sondersituation wegen und aus datentechnischen Gründen unberücksichtigt bleiben. (Das gilt auch für alle Diagramme und Tabellen!) Selbst wenn fremde Staatsbürger eine Sozialversicherungsnummer in Österreich besitzen, wenn sie also irgendwann im Lande einer regulären Beschäftigung nachgingen, ist es methodisch schwierig, ihre Karriere mit jener von Österreichern zu vergleichen, weil es die vorhandenen SV-Daten nicht erlauben, den zeitlichen Aufenthalt ausländischer Beschäftigter im Bundesgebiet einzuzgrenzen. Fremde Staatsbürger miteinbezogen – sie stellen 23 Prozent der Untersuchungspopulation, in der Mehrheit überhaupt ohne Sozialversicherungseintrag –, würde sich der Eindruck amtlicher Inexistenz Gefangener/Entlassener noch verstärken.

2 Zur Datenbasis vgl. Hammerschick u. a. (1998, Kap. 2, insbes. die FN 6 und 7). Repräsentativität wurde angestrebt und im möglichen Ausmaß auch erreicht, indem die Entlassenenpopulationen der ausgewählten neun Untersuchungsanstalten verschiedenen Typs so gewichtet wurden, daß sie die österreichweite Haftentlassenenpopulation möglichst getreu abbilden. Eine repräsentative Stichprobe aus allen Justizanstalten oder eine Gesamterhebung über alle Entlassenen wurde dadurch verhindert, daß im Vollzug keine EDV-gestützte Personenstatistik geführt wird.

3 Auch wenn eine Haft – wie sich an den aggregierten Daten abzuzeichnen scheint – keinen unmittelbaren beruflichen Einschnitt bewirkt (s.o.), gibt es doch Gruppen, deren Laufbahn dadurch merklich tangiert wird. Es sind dies insbesondere Frauen und ausländische Staatsbürger, welche massiv an Beschäftigungschancen verlieren. Daneben gibt es Gruppen, die sich hinsichtlich ihrer Arbeitsmarktposition schneller als andere bzw. anders als andere überhaupt von der Hafterfahrung »erholen« können. Dazu zählen Jüngere, Österreicher und beruflich Qualifizierte.